

**Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen****Wirksamkeit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes "Erweiterung Fa. BIEBER & MARBURG II"**

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen hat in ihrer Sitzung am 11.12.2025 die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Schreiben der Universitätsstadt Gießen vom 10.02.2026 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsidium Gießen zur Genehmigung vorgelegt. Innerhalb der in § 6 Abs. 4 Satz 2 BauGB vorgesehenen Frist ist über den Antrag auf Genehmigung nicht entschieden worden. Nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB gilt die Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans daher als fiktiv erteilt.

Mit Verfügung vom 19.03.2026 (Geschäftszeichen: 1060-31-61-a-0100-01-00166#2025-00002-) teilt das Regierungspräsidium Gießen mit, dass die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes "Erweiterung Fa. BIEBER & MARBURG II" gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht werden kann. Die 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Universitätsstadt Gießen wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung wirksam.

Das Plangebiet liegt im Südosten der Stadt Gießen im Staatsforst südlich des Gießener Rings (A 485) in der Flurbezeichnung „Die Schinderkopfshege“. Östlich grenzt das Betriebsgelände der Fa. Bieber + Marburg (Steinberger Weg 60) an.

Die Planunterlagen werden mit ihrer Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Stadtplanungsamt, Berliner Platz 1, 3. OG, während der üblichen Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Flächennutzungsplans Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Stadt Gießen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gießen, den 25.03.2026

**Universitätsstadt Gießen**  
**Der Magistrat**

gez.  
Weigel-Greilich  
(Stadträtin)